

SBBL Newsletter

Ausgabe: 621-09-2008

Stand: 08.04.2008

| NEWS | Quelle | Text | Datum |
|------|--------|---|------------|
| 23 | SBBL | <p>Spielausschuss-Entscheidung (schriftliches Verfahren)</p> <p>In den Spielklassen mit 9 Runden werden Nachverlegungen einzelner Kämpfe nur bis zur 5. Runde gestattet. In den Runden 6, 7 und 8 sind nur noch Vorverlegungen möglich.</p> <p>In den Spielklassen mit 7 Runden werden Nachverlegungen einzelner Kämpfe nur bis zur 4. Runde gestattet. In den Runden 5 und 6 sind nur noch Vorverlegungen möglich.</p> <p>Diese Spielausschuss Entscheidung wurde mit 6 – 2 – 1 Stimmen mehrheitlich getroffen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>Diese Entscheidung wird in die TO der Saison 2008/2009 unter den entsprechenden Punkten aufgenommen.</p> | 08.04.2008 |
| 24 | SB-NRW | <p>Kommen die Mitgliedsbeiträge bei Ihnen pünktlich an?</p> <p style="text-align: right;">- Hans-Jürgen Dorn -</p> <p>Immer wieder kommt es vor, dass eigene Mitglieder dafür sorgen, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Finanzplanung kommt. Der Grund: Die Zahlungsmoral hat nachgelassen, viele Beiträge kommen nicht mehr pünktlich auf Ihrem Vereinskonto an, obwohl Sie damit gerechnet haben. Gegen diese Disziplinlosigkeit können Sie vorgehen. Achten Sie allerdings darauf, dass Sie die Satzung hinter sich haben. Leicht fällt es Ihnen, wenn Sie explizit eine Regelung zur Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge getroffen haben. Dann können Sie säumige Mitglieder zur Zahlung auffordern, wenn sie sich im Verzug befinden. Fehlt Ihrer Satzung eine solche Formulierung, können Sie bei der nächsten Mitgliederversammlung Ihre Satzung wie folgt ergänzen: „Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist fällig zum 1. März des Geschäftsjahres. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.“ Tipp: Achten Sie darauf, dass Sie die Höhe der Beiträge nicht in der Vereinssatzung erwähnen. So sind Sie flexibel und können kurzfristig auf Notsituationen reagieren. Überlassen Sie – per Satzung – die Festlegung der Beitragshöhe dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Regeln Sie die Höhe der Beiträge über eine Beitragsordnung.</p> <p>Quelle: vereinswelt</p> | 07.04.2008 |
| 25 | SB-NRW | <p>Veröffentlichung von Fotos und Persönlichkeitsrecht</p> <p style="text-align: right;">- Hans-Jürgen Dorn -</p> <p>In Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen stellt sich häufig die Frage, ob Fotos von Beteiligten in Vereinspublikationen oder im Internet veröffentlicht werden dürfen. Fotos von Personen sind nämlich grundsätzlich durch das Recht am eigenen Bild geschützt (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie - KUG). Hier geht es nicht um die Urheberrechte am Foto (auch die müssen beachtet werden), sondern um den Persönlichkeitsschutz. Grundsätzlich muss die Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten) vorliegen. Werden Fotos ohne Einwilligung veröffentlicht, kann das Schadensersatzforderungen zur Folge haben.</p> <p>Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen nur in bestimmten Ausnahmefällen Bilder veröffentlicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bilder von Personen der Zeitgeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Absolute Personen der Zeitgeschichte, die sich aus der Öffentlichkeit herausheben, z. B. prominente Politiker oder Künstler. Dazu gehören Personen, die durch ihr gesamtes Wirken im öffentlichen Interesse stehen. Sie können aufgrund des öffentlichen Informationsinteresses in der vollen Bandbreite ihres Wirkens abgebildet werden. • Relative Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die nur begrenzte Zeit im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen; z. B. bei Ehrungen oder Sportveranstaltungen; hier dürfen die Fotos nur im Zusammenhang mit dem Ereignis veröffentlicht werden und nicht in anderem Zeitpunkt in einem anderen Kontext. 2. Werden Personen als Beiwerk neben einer Landschaft oder anderen Örtlichkeiten (Gebäude) abgebildet, ist eine Veröffentlichung ebenfalls ohne Einwilligung zulässig. Die abgebildeten Personen dürfen aber nicht der eigentliche Zweck der Aufnahme, sondern nur als Staffage im Bild sein. 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Hier geht es um das Geschehen und nicht um die Person an sich, z. B.: Demonstrationen, Mitgliederversammlungen usw. Die Abbildung muss aber eine Menschenmenge darstellen, sie darf nicht einzelne Personen hervorheben. <p>Auch in diesen Ausnahmefällen gilt aber die Einschränkung, dass durch die Veröffentlichung keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden dürfen. Die Intim- und die Privatsphäre ist auch bei Personen der Zeitgeschichte geschützt.</p> <p>Liegt keine der genannten Ausnahmen vor, bedarf es der Einwilligung des Betroffenen. Bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Sportwettkämpfen) kann es sinnvoll sein, die Einwilligung schon mit der Anmeldung einzuholen.</p> <p>Quelle: vereinsknowhow.de</p> | 01.04.2008 |